

Satzung
überregionales "Wirtschaftsforum- Elster-Röder"
vom 25.01.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum Elster-Röder“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 01609 Gröditz, Am Güterbahnhof 16.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **Zwecke** im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinstätigkeit ist ausgerichtet auf die Förderung der Erziehung und der Berufsausbildung *nach den Grundsätzen des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.*

In Umsetzung dieser gemeinnützigen Zweckausrichtung werden nachfolgende Aufgaben in den Mittelpunkt der Vereinstätigkeit gerückt, unabhängig von einer eventuellen Vereinsmitgliedschaft:

1. Länderübergreifende (Sachsen/Brandenburg) Kooperation mit Oberschulen und Gymnasien hinsichtlich der beruflichen Orientierung von Schülern/Jugendlichen. Hilfestellung bei den Angeboten von Praktikumsplätzen und berufliche Aufklärung sowie Beratung in Bezug auf Ausbildungsplätze und duale Studiengänge.

2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Die Förderung der Jugendhilfe.
4. Weiterbildung der Unternehmen im Bereich ausbildungsspezifischer Erfordernisse/Probleme mit dem Ziel der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze durch Förderung der Ausbildungsbereitschaft und Sicherung oder Erweiterung der Ausbildungsangebote. Eingeschlossen ist die Durchführung von ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Verbundausbildung insbesondere in jenen Ausbildungsfeldern, die durch die Ausbildungsbetriebe nicht eigenständig abgedeckt werden können.
5. Unterstützung von kommunalen Verantwortungsträgern bei Projekten und Vorhaben.
6. Die Förderung des Sport.
7. Durchführung und Beteiligung an regionalen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zur Stärkung der Region.
8. Die Verbindung mit anderen berufsständischen Organisationen wie z. B. Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaft, IHK und sonstigen Verbänden zu pflegen.

Zur Gewährleistung der Unmittelbarkeit kann sich der Verein einer Hilfsperson nach den Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Durch den Vorstand des Vereins ist sicherzustellen, dass nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist, d. h. die Hilfsperson nach den Weisungen des Vereins einen konkreten Auftrag ausführt. Hilfsperson im vorgenannten Sinne kann eine natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person sein. Der Vereinsvorstand hat durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen generell nachzuweisen, dass er den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann. Als Vertragsformen sind Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge schriftlich mit der Hilfsperson zu vereinbaren. Im Innenverhältnis ist die Hilfsperson an die Weisung des Vereins zu binden. Durch den Vereinsvorstand ist ferner zu gewährleisten, dass die Hilfsperson ausschließlich im satzungsgemäßen Sinne tätig und ihr Handeln überwacht wird. Im Falle der Rechnungslegung durch die Hilfsperson hat diese ihre Leistungen so zu spezifizieren, dass eine satzungsgemäße Nachweisverwendung der Mittel des Vereins möglich wird.

§ 3

Rechtliche Natur des Vereins

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und soll dauernd eingetragen bleiben.

§ 4

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Aufwandsvergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils zulässigen steuerlichen Höchstbeträge für nachgewiesene Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins notwendigerweise angefallen sind. Der Aufwandsersatz beschränkt sich auf Reise- und Übernachtungskosten entweder auf der Grundlage von Rechnungen oder - soweit steuerlich zulässig - nach Pauschalen. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass ein Vereinsmitglied als Unternehmer oder Arbeitnehmer für den Verein tätig wird. Werden schuldrechtliche Beziehungen vorgenannter Art begründet, bedarf es hierzu grundsätzlich eines schriftlichen Vertrages, der auf Seiten des Vereins von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist, die nicht selbst als Person Vertragspartei sind.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein und bestätigt diese gegenüber dem Antragsteller schriftlich, eine Begründung bei Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 7

Austritt aus dem Verein

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Die Kündigungserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.

§ 8

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Ausschluss von liquidierten oder in der Insolvenz befindlichen Unternehmen

Unabhängig von den §§ 7 und 8 endet die Mitgliedschaft:

- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens bzw.
- der Liquidation bzw. Löschung des Unternehmens im Handelsregister.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie der Beitrittsgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit im Wege der Verabschiedung einer (schriftlichen) Beitragsordnung, die bis auf Widerruf gilt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist bis jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.
- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz zweier Mahnungen seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11

Spenden und sonstige Zweckzuwendungen an den Verein

- (1) Der Verein kann Spenden entgegennehmen und Spendenbescheinigungen ausstellen, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben kann der Verein Zuwendungen Dritter insbesondere der öffentlichen Hand entgegennehmen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13

Recht der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Rechte, an der Mitgliederversammlung und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, welche durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu bescheiden sind.

1. Mitgliederversammlungen

§ 14

Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden am Vereinssitz statt. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung angeben. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung ist hierbei nicht mitzurechnen.

§ 15

Willensbildung und Vertretung in der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- (3) Juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 16

Vorsitz in der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein Beauftragter des ersten Vorsitzenden.
- (2) Bei Entlastung und Neuwahl des Vorstandes führt das an Jahren älteste Mitglied des Vereins den Vorsitz.

§ 17

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss die Art der beabsichtigten Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Eine Übertragung des Stimmrechts bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist nicht zulässig.
- (2) Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen oder vertreten ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen oder vertretenen Vereinsmitglieder über eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Satzungsänderungen, die Bestellungen der Vorstandsmitglieder betreffen, sind nur gemeinsam mit den Stimmen des ersten und zweiten Vorsitzenden des

Vorstandes möglich, soweit diese Mitglieder des Vereins oder Vertreter von Mitgliedern sind.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- über die Änderung der Satzung
- über die Auflösung des Vereins
- über die Entlastung des Vorstandes
- über Grunderwerb und Veräußerung von Grundbesitz
- über Investitionen mit einem Wert über EUR 26.000,00 - über die Bildung notwendiger Rücklagen
- über die Genehmigung der Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung berät über den Jahresbericht des Vorstandes. Der Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres zu erstatten. Dabei ist eine Jahresrechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsprüfer, soweit diese zu wählen sind, für die Dauer von 4 Jahren.

2. Vorstand

§ 19

Zahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen, nämlich
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) mindestens einer, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl und Neubestimmung der bisherigen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt, außer in den Fällen der Unzeit, während der Amtszeit niederlegen. Für den Fall des Ausscheidens eines

Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestimmen oder zu wählen.

- (5) Eine juristische Person kann in den Vorstand gewählt werden. Die Rechte eines solchen Vorstandsmitgliedes können von dem gesetzlichen Vertreter der juristischen Person oder von einem hierzu gesondert Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen.
- (7) Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich sind, kann der Vorstand allein beschließen.
- (8) Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 20

Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verein wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden allein im übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass der Zweck des Vereins in bestmöglicher Weise erreicht wird.
- (3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Einsatz und die Aufgabenverteilung für den Geschäftsführer obliegt ebenso wie der Anstellungsvertrag dem Vorstand.
- (4) Bis zur Bestellung eines Geschäftsführers übernimmt der erste Vorsitzende dessen Aufgaben.
Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- (5) Der Vorstand legt jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor und gibt den Jahresbericht. Er stellt einen Haushaltsplan auf, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
Der Haushaltsplan bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Der Beirat

§ 22

Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet und vom Vorstand berufen werden.
- (2) Der Beirat besteht aus Personen - oder Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (4) Die Beiratsmitglieder können auf Einladung an der Mitgliederversammlung des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können auf gesonderte Einladung durch den Vorstand an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 23

Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

Die Finanzen des Vereins sind durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben über die Erstellung eines Haushaltplanes und einer Jahresrechnung zu verwalten. Den besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts in Bezug auf die Rücklagenbildung und die Mittelverwendung ist Rechnung zu tragen. Die Kontrolle des Rechnungswesens obliegt einem von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege hat er sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen. In jedem Jahr soll mindestens eine Revision stattfinden. Das Prüfungsergebnis ist in einem Prüfbericht schriftlich zu dokumentieren.

Sofern kein Rechnungsprüfer gegenwärtig ist, genügt den Mitgliedern zur Berichterstattung die von einem externen Steuerbüro erstellte Gewinnermittlung und Steuererklärung.

Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Mitgliederversammlung kann einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechnungswesens des Vereins beauftragen. Der Mitgliederversammlung ist mit der Vorlage der Jahresrechnung ein Prüfbericht zu erstatten.

§ 24

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Zweck und die Aufgaben des Vereins nicht mehr erfüllt werden können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, zu gleichen Teilen den Landkreisen Meißen und Elbe-Elster zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck Berufsbildung zu verwenden haben.

§ 25

Inkrafttreten

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Riesa.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde online an die Mitglieder übermittelt und durch persönliche Unterschrift bestätigt.

Sie wird umgehend zur Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts an den beauftragten Notar weitergeleitet.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beiträge/Jahresbeiträge: Anlage 1

Anlage 1

bis 5 Beschäftigte	120 Euro/Jahr
bis 20 Beschäftigte	240 Euro/Jahr
bis 50 Beschäftigte	450 Euro/Jahr
über 50 Beschäftigte	650 Euro/Jahr
Kommunen	500 Euro/Jahr